

Einfach LEADER – LEADER von A - Z



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Ministerium für Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen



projaegt
grün

Vorwort

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte aus der LEADER-Förderrichtlinie.

Trotz der enthaltenen Erklärungen gibt es jedoch einiges zu beachten: Dieses Dokument ist kein Ersatz für die Richtlinie oder Hinweise, die sich in Bewilligungsbescheiden der Bezirksregierung befinden. Die darin stehenden Informationen und Anforderungen sind in jedem Falle zu beachten. Im Zweifel gilt immer die aktuelle Fassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER“.

Bei Fragen und Interesse sprechen Sie uns gern an. Wir freuen uns auf Ihre Ideen.

Impressum

Herausgegeben von projaegt gmbh
Erhardstraße 3
48683 Ahaus
02561 917169-0
info@projaegt.de



Redaktion: Alexander Jaegers

Grafikelemente von
freepik - freie Vektoren auf <https://freepik.com>
Icons von myriammira auf Freepik

Titelbild von Lisa Minio/projaegt

©2023 projaegt

LEADER von A - Z

Antragsberechtigt

Antragsberechtigt für LEADER-Projekte sind die lokalen Aktionsgruppen (LAG) sowie alle natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts (Privatpersonen, Unternehmen, Vereine, Kommunen etc.).

Ausschreibung/Vergabe

Wenn der Zuwendungsempfänger eine natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist und die Zuwendung (also Fördersumme) nicht mehr als 100.000 Euro beträgt: Keine Ausschreibung/Einholung von drei Vergleichsangeboten bei Aufträgen im Rahmen des Projektes erforderlich! Bei Zuwendung über 100.000 Euro sind die entsprechenden Vergabevorschriften zu beachten (abhängig von den EU Schwellenwerten). Für **öffentliche** Zuwendungsempfänger gelten die entsprechenden Vergabevorschriften (z.B. für Kommunen). Entsprechende Erlasse werden zur Verfügung gestellt.

Bagatellgrenzen

Die Bagatellgrenze – also die Mindesthöhe für die LEADER-Mittel – beträgt 12.500 Euro bei Gemeinden und Gemeindeverbänden. Bei allen übrigen Antragstellenden liegt die Bagatellgrenze bei 1.000 Euro.

Baukosten

Baukosten sind im Rahmen von LEADER förderfähig. Architektenleistungen müssen dabei nach HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) abgerechnet werden. Die Leistungsphasen 1-6 können zur Vorbereitung des Antrages bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden, ohne dass dies förderschädlich wäre (kein vorzeitiger Maßnahmenbeginn). Insgesamt sind die Leistungsphasen 1-8 förderfähig; die Leistungsphase 9 (Baubetreuung) ist über LEADER nicht förderfähig.

Bürgerschaftliches Engagement

Bürgerschaftliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Arbeitsleistungen kann bei Maßnahmen von Lokalen Arbeitsgruppen (kurz: LAGs), Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie bei gemeinnützigen Vereinen als fiktive Ausgaben in Höhe von 15,- Euro/Stunde in die Bemessungsgrundlage miteinbezogen werden.

Die Anrechnung soll dabei grundsätzlich 60 % des Nettobetrages, der sich bei der Vergabe an ein Unternehmen ergeben würde, nicht überschreiten. Es bedarf dazu einer realistischen Schätzung der Arbeitsstunden. Ein entsprechender Nachweis, z. B. durch die Einholung eines Angebotes bei einem Unternehmen, wird empfohlen. Die Arbeitsstunden müssen mittels Stundennachweisen (Dokument wird zur Verfügung gestellt) dokumentiert werden. Die Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements ist so zu begrenzen, dass die Höhe der Fördermittel die Summe der tatsächlichen Ist-Ausgaben nicht übersteigt.

Co-Finanzierung

Die Co-Finanzierung kann sowohl durch öffentliche (Drittmittel) als auch private Mittel (zweckgebundene Spenden) erfolgen. Fließen zweckgebundene Spenden (also private Mittel) in die Co-Finanzierung mit ein, muss der Zuwendungsempfänger mindestens einen Eigenanteil von 10 % erbringen. Hinweis: Wird das Projekt günstiger abgerechnet als beantragt, müssen evtl. bereits zu viel erhaltene Drittmittel wieder zurückbezahlt werden – eine Kompensierung durch einen niedrigeren Eigenanteil ist nicht zulässig.

Eigenmittel

Fließen zweckgebundene Spenden (also private Mittel) in die regionale Co-Finanzierung ein, so muss der Antragsteller mindestens 10 % der förderfähigen Gesamtkosten selbst erbringen.

Einnahmen

Einnahmen, die während der Projektlaufzeit entstehen, werden bei Projekten mit mehr als 50.000 Euro an förderfähigen Gesamtausgaben abgezogen.

Stellt das Projekt eine sogenannte De-minimis-Beihilfe dar, ist keine Kürzung erforderlich. Entstehende Einnahmen nach Projektende stellen in der Regel kein Problem dar.

Finanzamtbescheinigung

Antragstellende welche nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind, müssen sich den Status „nicht vorsteuerabzugsberechtigt“ vom zuständigen Finanzamt mittels Vordruck schriftlich bestätigen lassen; in diesem Fall ist die Umsatzsteuer förderfähig.

Vorsteuerabzugsberechtigte Antragsteller bekommen nur die Nettokosten gefördert und benötigen keine extra Bescheinigung des Finanzamtes.

Fördergegenstand

Gefördert werden können LEADER-Projekte, welche einem oder mehreren der folgenden Schwerpunkten der LEADER-Förderrichtlinie entsprechen:

- Förderung der ländlichen Entwicklung
- Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze
- Sicherung oder Verbesserung der Daseinsvorsorge in ländlichen Räumen
- Stärkung der Selbstorganisation bei der Förderung der lokalen Entwicklung der Regionen
- Identitätsstärkung, kulturelles und natürliches Erbe, Entwicklung von Dorf- und Ortskernen
- Unterstützung des Ehrenamts und bürgerschaftlichen Engagements
- Gleichstellung aller Geschlechter und sozialen Gruppen
- Steigerung der Kooperations-, Service und Innovationskultur im Tourismus

Vermutlich wird sich wird vieles dem ersten Schwerpunkt zuordnen lassen; alternative Förderoptionen sind grundsätzlich vorrangig in Anspruch zu nehmen. Das Projekt muss zudem der Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES) der Region dienen.

Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe beträgt für ein LEADER-Projekt 70 % der förderfähigen Gesamtkosten - maximal jedoch 250.000 Euro für ein Projekt. In LEADER-Regionen können jedoch auch andere Förderhöchstsätze (z.B. maximal 65 %) gelten.

Gemeinausgaben

Gemeinausgaben/Overhead (Sach- und Bürokosten in Verbindung mit Personalkosten wie z. B. Strom, Heizung, Miete, Porto etc.) können in Form einer Pauschale abgerechnet werden – eine „spitze“ Abrechnung von Gemeinausgaben (also Einzelrechnungen) ist somit nicht möglich. Die Pauschale beträgt 15 % der pauschalierten förderfähigen Personalausgaben. Für bürgerschaftliches Engagement können keine Gemeinausgaben abgerechnet werden. Was als Gemeinausgaben gilt, ist genau definiert (Dokument liegt vor).

Kooperationsvorhaben

LEADER-Projekte können auch in Kooperation mit anderen (LEADER)-Regionen in NRW, mit (LEADER)-Regionen in anderen Bundesländern sowie mit (LEADER)-Regionen in anderen Ländern (z. B. NL) durchgeführt werden. Dabei können auch Maßnahmen finanziert werden, die in der jeweiligen anderen Region umgesetzt werden. Wichtig ist jedoch, dass nur Ausgaben/ Kosten des Zuwendungsempfänger für förderfähig sind. Der Abschluss einer Kooperationsvereinbarung ist erforderlich; hierin sollte z. B. die Aufteilung der Kosten geregelt werden.

Kosten

Es können in der Regel erst einmal nur Kosten gefördert werden, die bei Antragstellenden/Zuwendungsempfängenden entstehen bzw. von diesem auch gezahlt wurden. Für Personalkosten bedeutet dies z. B., dass für jede Personalstelle ein Arbeitsvertrag mit dem Antragstellenden vorliegen muss. Eine Ausnahme ist, wenn bereits im Rahmen des Zuwendungsbescheides eine entsprechende Projektpartnerstruktur zugelassen wurde; dann können auch Kosten bei Projektpartnern anfallen und abgerechnet werden.

Nicht förderfähige Kosten

Zu den nicht förderfähigen Kosten zählen u.a.

- Aufwendungen und investive Maßnahmen, die aus dem Programm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“, aus anderen EU-Programmen gefördert sowie aus anderen Bundes- oder Landesprogrammen finanziert werden
- Pflichtaufgaben
- Zinsen auf Schulden
- Umsatzsteuer, sofern der Antragsteller vorsteuerabzugsberechtigt ist
- Gebrauchte Gegenstände
- Unverhältnismäßige Reisekosten
- Wegebaumaßnahmen

Ortschaften

Maßnahmen dürfen nur in Ortschaften bzw. in zusammenhängenden und klar abgrenzbaren Siedlungsgebieten mit weniger als 30.000 Einwohnern umgesetzt werden.

Personalkosten/Pauschalen

Personalkosten umfassen Lohn- und Gehaltskosten sowie Gemeinausgaben, die im Rahmen des für das Projekt tätigen Personals anfallen. Lohn- und Gehaltskosten umfassen den Bruttolohn des Arbeitnehmers inkl. gesetzlich und tariflich vorgeschriebener und betriebsüblicher Sonderzahlungen sowie sämtliche Sozialbeiträge des Arbeitgebers (Arbeitgeberlasten).

Die Bemessung und finanzielle Abwicklung der Personalkosten erfolgt ausschließlich über Pauschalen. Grundlage hierfür sind vier verschiedene Leistungsgruppen, welche jährlich angepasst werden. Bei Antragstellung sind die dann aktuell gültigen Pauschalen für die gesamte Projektlaufzeit anzuwenden. Gefördert werden Personalausgaben für eine Beschäftigungsdauer von maximal 3 Jahren; der Umfang einer geförderten Stelle muss mind. 10 Wochenstunden betragen (0,25 Stelle).

Pro Jahr können für eine Vollzeitstelle maximal 1.720 Projektarbeitsstunden geltend gemacht werden. Bei Teilzeitkräften verringert sich die Anzahl der maximal abrechnungsfähigen Projektarbeitsstunden entsprechend. Für Forschungs- und Entwicklungseinrichtungen sowie für Kommunen gilt die Zusätzlichkeit: Keine Förderung von Stammpersonal und von Personal, was bereits aus EU- oder Landesmitteln finanziert wird. Bestehendes Personal kann aber aufgestockt werden (z. B. von einer halben Stelle projektfinanziert auf eine ganze Stelle).

Plausibilisierungsunterlagen/ Angebote

Im Rahmen der Antragstellung müssen auch sogenannte Plausibilisierungsunterlagen bzw. Angebote eingereicht werden. Dabei sind für alle Kostenpositionen ab 1.000 Euro netto mindestens zwei vergleichbare Plausibilisierungsunterlagen/Angebote einzureichen (für niedrigere Kosten müssen in der Regel keine Angebote eingereicht werden). Ab einem Wert von 10.000 Euro netto müssen dann drei Plausibilisierungsunterlagen/Angebote eingereicht werden. Für Baukosten reicht eine (von einer befugten Person) unterschriebene Kostenschätzung nach DIN 276 aus; diese muss jedoch auf Grundlage von Referenzwerten (z. B. BKI) kalkuliert worden sein.

Projektauswahl

Die Projektauswahl und Priorisierung der LEADER-Projekte erfolgt durch die jeweilige LAG-Kommission (Lokale Aktionsgruppe = Entscheidungsgremium). Die LAG-Kommission ist dabei autark in ihrer Entscheidung – sowohl was die Auswahl als auch die Priorisierung der Projekte betrifft. Projektauswahl und Priorisierung haben dabei auf Grundlage von einheitlichen diskriminierungsfreien Projektauswahlkriterien zu erfolgen.

Stundennachweise

Stundennachweise müssen für als bürgerschaftliches Engagement eingesetztes Personal sowie für Beschäftigte geführt werden, die nicht ausschließlich für das Projekt arbeiten. Für Personal, das ausschließlich für das Projekt arbeitet, muss der Arbeitgeber eine subventionserhebliche Erklärung abgeben (Formular liegt vor). Bei Beantragung von Personalkosten sind eine Stellenbeschreibung sowie der Entwurf eines Arbeitsvertrages vorzulegen.

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer ist förderfähig, auch für Kommunen (es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist zum Vorsteuerabzug berechtigt).

Unternehmen

Unternehmen können gefördert werden. Als Unternehmen werden alle Antragstellende eingestuft – unabhängig von ihrer Rechtsform – welche eine auf Gewinnerzielung abzielende unternehmerische Tätigkeit ausüben. Dabei sind die sog. De-minimis-Wertgrenzen zu beachten (max. 200.000 Euro Fördermittel innerhalb von drei Steuerjahren). Ausnahme: Bei Unternehmen im Agrarsektor beträgt die Fördersumme max. 20.000 Euro (innerhalb von 3 Steuerjahren). Bei Maßnahmen, die Investitionen in die gewerbliche oder auf Gewinnerzielung abzielende Produktion von Waren und Dienstleistungen (produktive Investitionen) beinhalten ist die Zuwendung auf maximal 65 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben begrenzt.

Unternehmensnummer

Die Landwirtschaftskammer NRW als Zahlstelle im Rahmen von LEADER vergibt die Unternehmensnummer. Dabei wird für jeden Antragstellenden ein Konto angelegt, welches die grundlegenden Daten (Anschrift, Konto) erfasst. So wird sichergestellt, dass die Auszahlung auf dem Konto des Zuwendungsempfängers eingeht. Sofern der/die Antragstellende aufgrund bereits vorheriger LEADER-Förderungen über eine Unternehmensnummer verfügt, braucht nichts weiter veranlasst werden. Ansonsten ist eine Unternehmensnummer bei der zuständigen Kreisstelle der Landwirtschaftskammer zu beantragen.

Zahlungsnachweise

Alle entstandenen Kosten sind im Rahmen von Mittelabrufen durch die entsprechenden Dokumente (Rechnungen und Überweisungsbelege) nachzuweisen; die Belege können auch in Kopie eingereicht werden. Für Personalkosten gilt: Es sind die entsprechenden Vordrucke (Bestätigungen des Zuwendungsempfängers/des Arbeitgebers) zu verwenden - Zahlungsnachweise sind nicht erforderlich.

Zuschüsse

Grundsätzlich erhält nur der/die Antragstellende/Zuwendungsempfangende einen Zuschuss; eine Weiterleitung von Zuschüssen an Projektpartner:innen oder Dritte ist nur zulässig, wenn bereits eine entsprechende Projektpartnerstruktur im Rahmen des Zuwendungsbescheides zugelassen wurde.

Zweckbindungsfristen

Für Baukosten gelten Zweckbindungsfristen von mindestens 12 Jahren. Für andere Förderbestandteile wie z. B. Webseiten, Printmedien, Einrichtungsgegenstände etc. gelten geringere Zweckbindungsfristen.

Hinweis

Dieses Dokument ist eine Zusammenfassung der wichtigsten Punkte aus der LEADER-Förderrichtlinie.

Das Dokument ersetzt keinesfalls die Richtlinie; im Zweifel gilt immer die aktuelle Fassung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien nach LEADER“.

Unser Team



Dagmar Jaegers



02561 917169-1



dagmar.jaegers@projaegt.de



Celina Bomers



02561 917169-2



celina.bomers@projaegt.de



Alexander Jaegers



02561 917169-3



alexander.jaegers@projaegt.de



Lisa Minio



02561 917169-4



lisa.minio@projaegt.de

Unser Team



Linn Westermann



02561 917169-7



linn.westermann@projaegt.de



Thomas Rudde



02561 917169-8



thomas.rudde@projaegt.de



Matthias Michels



02561 917169-9



matthias.michels@projaegt.de

Unser Team



Agnes Wennemar



02561 917169-10



agnes.wennemar@projaegt.de



Andrea Große-Heidermann



02561 917169-11



andrea.grosse-heidermann@projaegt.de



Hannah Kath



02561 917169-12



hannah.kath@projaegt.de